

# Vereinssatzung Solidarische Landwirtschaft „Rote Beete Solawi Hohenlohe e.V.“

Vom 11. Dezember 2015 – angepasst am 19.03.2016

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Solidarische Landwirtschaft „Rote Beete Solawi Hohenlohe e.V.“, Satteldorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Satteldorf und wurde am 11. Dezember.2015 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
  - a. Die Förderung von Umwelt und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
  - b. die Förderung von Volks- und Weiterbildung
2. Ziel des Vereins ist die Erprobung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis-) demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur und Gesellschaft.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
  1. Erhalt alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten.
  3. Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.
  4. Förderung ökologischer und sozialer Bewirtschaftung.
  5. Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o. g. Ziele geeignet ist.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 6) zu erfüllen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Damit kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann

- für aktive Mitglieder bei möglichem Eintritt eines neuen aktiven Mitgliedes erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:
    - a. Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
    - b. Das Mitglied kommt seinen in § 6 genannten Verpflichtungen nicht nach.
    - c. Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.
  4. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder (aktiv und passiv) sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen jährlich einen festgesetzten Vereinsbeitrag, der auf der Jahreshauptversammlung vereinbart wird.
3. Alle aktiven Mitglieder zahlen darüber hinaus einen Solidarbeitrag (§ 7), durch den sie ein Anrecht auf einen Teil der Ernte erwerben. Dazu müssen sie in einer Bierrunde ein Gebot für den Solidarbeitrag abgeben oder eine/n Bevollmächtigte/n für die Gebotsabgabe beauftragen. Näheres zum Gebotsverfahren regelt die Selbstverwaltungsordnung.
4. Ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins gehört ebenso zu den Möglichkeiten aller Mitglieder. Zur ehrenamtlichen Mithilfe gehören unter anderem folgende Aktivitäten:
  1. Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft.
  2. Koordinations- und Pflegearbeiten.
  3. Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hof- und Gartenfeste, Bildungs- und Informationsveranstaltungen).
  4. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten.
  5. Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

## **§ 6 Solidarbeiträge**

1. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller aktiven Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden. Dazu legt jedes aktive Mitglied bei der Bierrunde per Gebot seinen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine für das aktuelle Geschäftsjahr festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet.
2. Der Monatsrichtwert wird durch den Vorstand festgelegt und ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten geteilt durch 12 Monate geteilt durch die Anzahl der an die aktiven Mitglieder vergebenen Ernteanteile.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer auch die Funktion des Schriftführers übernimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandmitglieder berufen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Bei Geldgeschäften, die mehr als 1000 Euro betragen, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Blockwahl ist zulässig.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
6. Der Vorstand wird ergänzt durch mindestens zwei Beisitzer.

## § 9 Kassenwarte

1. Es gibt zwei gleichberechtigte Kassenwarte:  
Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Kassenwarte gehören wie die Beisitzer zum erweiterten Vorstand
3. Die Kassenwarte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenwarte bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Kassenwart vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenwart zu wählen ist.

## § 10 Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen.

## § 11 Jahreshauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jahreshauptversammlung bestimmt dazu eine/n ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des Haushaltsplans.
  2. Entgegennahme des Jahresberichts.
  3. Festsetzung des Vereinsbeitrages
  4. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

5. Wahl und Entlastung der Kassenwarte.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Beschlussfassung.
8. Änderung der Satzung.
9. Auflösung des Vereins.
4. Die Festsetzung der Solidarbeiträge im Bieterverfahren erfolgt in einer gesonderten Versammlung der aktiven Vereinsteilnehmer. Näheres regelt die Selbstverwaltungsordnung

## **§ 12 Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung**

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Zusätzlich beruft der Vorstand über das Geschäftsjahr verteilt Mitgliederversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt dafür eine/n ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Kooperationen und deren vertragliche Ausgestaltung. Sie verabschiedet eine Selbstverwaltungsordnung und entwickelt diese bei Bedarf weiter.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde; Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck übertragen.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt

Ellrichhausen, den 11. 12. 2015

**Geändert Satteldorf, den 19.03.2016**  
**Geändert Satteldorf, den 18.11.2018**